

Der Präsident

# Vorläufige Verfassung

## der Humboldt-Universität zu Berlin

Das Konzil der Humboldt-Universität hat am 21. Oktober 1997, 26. Februar 1999, am 23. November 1999, am 28. Juni 2000, am 28. November 2001 und am 30. November 2004 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), folgende Vorläufige Verfassung als Teilgrundordnung beschlossen. Sie fußt auf der Ermächtigung in § 7 a BerlHG und wird gestützt auf § 17 Abs. 2 des zwischen dem Land Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin geschlossenen Vertrages. Mit der Vorläufigen Verfassung erprobt die Humboldt-Universität neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung mit dem Ziel, die Entscheidungsprozesse zu vereinfachen sowie die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Sie dient der Erprobung vor allem neuer Organisationsstrukturen.

Soweit die Vorläufige Verfassung von den §§ 24 bis 29, 34 bis 36, 51 bis 58, 60 bis 67, 69 bis 75 sowie 83 bis 121 BerlHG abweicht, ist diese Abweichung durch § 7 a BerlHG gedeckt.

Soweit diese Vorläufige Verfassung von den Regelungen des BerlHG abweicht, hat ihr das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 64 BerlHG am 27. Oktober 1997, 24. März 1999, am 21. März 2000 und am 19. September 2001 zugestimmt, und der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Abweichungen vom BerlHG am 13. Januar 1998 im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen, am 13. April 1999, am 24. Mai 2000 und am 22. Januar 2002 befristet zugelassen, zugleich hat er die Vorläufige Verfassung befristet bestätigt; die am 24. Mai 2000 zugelassenen Abweichungen wurden am 23. August 2000 bestätigt. Der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Änderung vom 30.11.2004 am 07.12.2004 bestätigt. Nachfolgend wird der vollständige Wortlaut der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin unter Bezugnahme auf die im Ämtlichen Mitteilungsblatt Nr. 64/2004 vom 17. Dezember 2004 veröffentlichten Änderung in § 4 Absatz (3) bekannt gemacht.

### Inhalt

#### Abschnitt A: Verhältnis des Landes zur Universität

§ 1 Grundsätze

#### Abschnitt B: Kuratorium

§ 2 Zusammensetzung des Kuratoriums  
 § 3 Aufgaben des Kuratoriums  
 § 4 Erprobungsphase und Evaluation

#### Abschnitt C: Akademischer Senat und Konzil

§ 5 Aufgaben des Akademischen Senats  
 § 6 Kommissionen des Akademischen Senats  
 § 7 Zusammensetzung des Konzils  
 § 8 Aufgaben des Konzils  
 § 9 Organisation des Konzils

#### Abschnitt D: Universitätsleitung

§ 10 Universitätsleitung  
 § 11 Aufgaben Rechte und Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin  
 § 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums  
 § 13 Mitglieder des Präsidiums

#### Abschnitt E: Fakultäten und Institute

§ 14 Fakultät  
 § 15 Übertragung von Zuständigkeiten innerhalb der Fakultät  
 § 16 Größe von Fakultätsräten  
 § 17 Aufgaben des Fakultätsrats  
 § 18 Dekanat der Fakultäten  
 § 19 Aufgaben des Dekanats der Fakultäten  
 § 20 Aufgaben des Dekans oder der Dekanin  
 § 21 Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin  
 § 22 Kommissionen der Fakultäten  
 § 23 Gemeinsame Kommissionen  
 § 24 Institute der Fakultäten sowie Kliniken und Zentren der Medizinischen Fakultät Charité  
 § 25 Interdisziplinäre Zentren  
 § 26 Personalzuständigkeiten der Fakultäten und Institute  
 § 27 Budgetierung

#### Abschnitt F: Mitgliedschaft und Mitbestimmung

§ 28 Berufung von Professoren und Professorinnen  
 § 29 Zweitmitgliedschaft  
 § 30 Wählbarkeit und Stimmrecht

- § 31 Weitere Tätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze
- § 32 Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen
- § 33 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 34 Ehrenmitgliedschaft

#### **Abschnitt G: Gleichstellung**

- § 35 Rechte der Frauenbeauftragten
- § 36 Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
- § 37 Aufwandsentschädigung für Frauenbeauftragte aus der Gruppe der Studierenden
- § 38 Geschlechtsspezifische Sprache

#### **Abschnitt H: Geschäftsordnung und Beschlussfassung**

- § 39 Geschäftsordnung
- § 40 Suspensives Gruppenveto

#### **Abschnitt I: Bibliothekswesen**

- § 41 Bibliothekswesen

#### **Abschnitt K: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 42 Außerkrafttreten
- § 43 Inkrafttreten

### **Abschnitt A: Verhältnis des Landes zur Universität**

#### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Personalverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Haushalts- und Finanzverwaltung der Universität, die Erhebung von Gebühren sowie die Krankenversorgung sind staatliche Angelegenheiten.

Sie werden von der Universität zusammen mit den akademischen Angelegenheiten in einer Einheitsverwaltung erfüllt. Das Land besitzt die Fachaufsicht; vor Einzelweisungen ist dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit fachaufsichtlich nichts anderes festgelegt wird, kann das Kuratorium in übertragenen staatlichen Angelegenheiten gegenüber anderen Organen verbindliche Weisungen erteilen.

(2) Das Land besitzt die Rechtsaufsicht. Sie wird durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von den Aufsichtsbefugnissen des Präsidenten oder der Präsidentin nach § 56 BerlHG ausgeübt.

#### **Abschnitt B: Kuratorium**

##### **§ 2 Zusammensetzung des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin ist ein Organ der Universität; es handelt zugleich im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 BerlHG für das Land Berlin. Die Mitglieder tragen den Titel Kurator oder Kuratorin der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Das Kuratorium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Von Amts wegen gehören ihm das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats und der Präsident oder die Präsidentin der Universität an. Die weiteren Mitglieder werden vom Akademischen Senat gewählt. Das Kuratorium bedarf zur Wahl der Zustimmung

des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats. Bei der erstmaligen Besetzung werden die gewählten Mitglieder des Kuratoriums vom Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität ernannt, danach vom Kuratorium.

(3) Das Vorschlagsrecht besitzen

- für je ein Mitglied des Kuratoriums die studentischen Vertreter, die Vertreter der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Konzil,
- für zwei Mitglieder die Vertreter der Professoren-schaft im Konzil,
- für ein Mitglied die Berliner Gewerkschaften,
- für ein Mitglied die Berliner Wirtschaft, vertreten durch die Berliner Arbeitgeberverbände.

(4) Die Vorschlagsberechtigten sollen darauf achten, dass die vorgeschlagenen Personen dem besonderen Anspruch der Humboldt-Universität in Lehre, Forschung und Dienstleistung gerecht werden und einen Sinn für die Belange des Umweltschutzes haben. Beide Geschlechter sollen mit mindestens zwei Personen im Kuratorium vertreten sein. Außer den Mitgliedern von Amts wegen dürfen die Mitglieder des Kuratoriums weder hauptberuflich an der Humboldt-Universität tätig sein noch der Landesregierung, der Landesverwaltung oder dem Abgeordnetenhaus angehören.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds zwei Jahre. Zwei Jahre nach dem ersten Zusammentritt scheiden drei durch Los zu bestimmende Mitglieder aus. Das Vorschlagsrecht nach Absatz (3) steht im Falle eines Ausscheidens denjenigen Berechtigten zu, auf deren Vorschlag der Akademische Senat das ausscheidende Mitglied gewählt hat. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Findet eine Neuwahl nicht rechtzeitig statt, so verlängert sich das Mandat des betreffenden Mitgliedes.

(6) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Kuratorium erhalten die gewählten Mitglieder eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Akademische Senat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin beschließt.

(7) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Staatssekretär oder seine Staatssekretärin, der Präsident oder die Präsidentin durch den Ersten Vizepräsidenten oder die Erste Vizepräsidentin vertreten lassen.

(8) Das Kuratorium bestimmt alle zwei Jahre, und zwar jeweils nach der gemäß Absatz (5) getätigten Neuwahl, wer aus seiner Mitte den Vorsitz führt. Im Falle einer vorzeitigen Vakanz des Vorsitzes erfolgt die Wahl für den Rest der Amtszeit. Der Präsident oder die Präsidentin beruft das Kuratorium zur erstmaligen Sitzung ein und leitet die Sitzung, bis die Entscheidung über den Vorsitz gefallen ist.

(9) Das Kuratorium beschließt, falls nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit; es kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium kann öffentlich tagen und die in § 51 Abs. 3 und § 59 BerlHG genannten Amts- und Mandatsträger sowie weitere Angehörige der Universität sowie auswärtige Experten anhören. Ein Ver-

treter oder eine Vertreterin des Gesamtpersonalrats nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(10) Die Geschäfte des Kuratoriums werden von der Universität geführt.

### § 3 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist zuständig für

1. die Feststellung des Haushaltsplans,
2. den Erlass des Strukturplans,
3. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten,
4. die Errichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen sowie über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung von Interdisziplinären Zentren gemäß § 25,
5. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
6. die Zweckbestimmung von Professuren,
7. den Erlass von Gebührensatzungen,
8. Entscheidungen gemäß § 88 a BerlHG,
9. den Vorschlag für die Besetzung des Amtes des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin der Humboldt-Universität zu Berlin,
10. die Wahl der universitären Mitglieder der Finanz- und Wirtschaftskommission.

Die dem Kuratorium gemäß § 64 BerlHG (siehe unten § 4 Absatz (1)) angehörenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben bei Entscheidungen über den Haushalt Rede- und Antragsrecht.

In den Fällen der Nummern 1 – 6 hat der Akademische Senat ein Vorschlagsrecht. Erfolgt der Vorschlag einstimmig, so kann das Kuratorium von ihm nicht abweichen. Hat der Akademische Senat den Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst, so kann sich das Kuratorium nur mit einer einstimmigen Entscheidung darüber hinwegsetzen. Es kann Vorlagen auch mit Wünschen zur Korrektur oder Hinweisen an den Akademischen Senat zurückgeben.

Das Kuratorium kann zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bis zu drei Personen vorschlagen, zur Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin bis zu zwei Personen.

(2) Im übrigen ist das Kuratorium zuständig für die der Universität zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten. Es soll sich jedoch auf Entscheidungen grundsätzlicher Art beschränken.

(3) Das Kuratorium kann von der Universitätsleitung und von Gremien der Selbstverwaltung der Universität die Erstattung von Berichten verlangen und Anregungen an die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, den Senat von Berlin und das Abgeordnetenhaus richten.

(4) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Personalstelle für den Präsidenten oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen und den Kanzler oder die Kanzlerin.

(5) Das Kuratorium kann Zuständigkeiten auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie auf Organe der Hochschule übertragen.

### § 4 Erprobungsphase und Evaluation

(1) Das Kuratorium gemäß § 64 BerlHG bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung erhalten. Eine Ergänzung seiner Mitglieder erfolgt in der dort vorgesehenen Weise. Während der Erprobung ruhen die Entscheidungsfunktionen des Kuratoriums bis auf die Zuständigkeiten nach § 7 a und § 7 b BerlHG und die in Abs. 3 vorgesehene Evaluation. Bei Bedarf kann der oder die Vorsitzende das Kuratorium gemäß § 64 BerlHG einberufen; es kann sich für einen vorzeitigen Abbruch der Erprobung aussprechen.

(2) Während der Erprobung stellen die Hauptkommission und die Personalkommission ihre Tätigkeit ein. Die Befugnisse des Kuratoriums gemäß § 65 Abs. 1 BerlHG gehen, soweit diese Vorläufige Verfassung nichts anderes bestimmt, auf den Präsidenten oder die Präsidentin über. Die Finanz- und Wirtschaftskommission der Humboldt-Universität gemäß § 68 BerlHG bleibt in Zusammensetzung und Aufgaben unverändert.

(3) Für eine Entscheidung über die Fortführung der Erprobung oder über ihren vorzeitigen Abbruch gilt das in § 7 a BerlHG vorgeschriebene Verfahren. Jede Fortführung oder jeder vorzeitige Abbruch setzt eine Evaluation voraus. Diese erfolgt durch das Kuratorium in der in § 64 Abs. 1 BerlHG vorgesehenen Zusammensetzung. Es bildet zu diesem Zweck aus seiner Mitte eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Kuratoriums. Nach Anhörung des Konzilsvorstandes, von je zwei Mitgliedern aus allen Mitgliedergruppen des Akademischen Senats, des Personalrats, der Frauenbeauftragten, der Dekane, der Universitätsleitung sowie von Vertretern der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erstattet die Arbeitsgruppe dem Kuratorium aufgrund eigener Einschätzung einen Bericht über Vor- und Nachteile der neuen Struktur. Sie kann zugleich Änderungsvorschläge machen. Maßgeblich für die Bewertung sind die in § 7 a BerlHG genannten Kriterien.

## Abschnitt C: Akademischer Senat und Konzil

### § 5 Aufgaben des Akademischen Senats

(1) Zu den Aufgaben des Akademischen Senats gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit des Kuratoriums:

1. Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen,
2. Beschlussfassung über den Strukturplan,
3. Vorschlag für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten sowie die Beschlussfassung über deren unmittelbare Untergliederungen,
4. Vorschlag für die Errichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen sowie über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung von Interdisziplinären Zentren gemäß § 25,
5. Vorschlag für die Zweckbestimmung von Professorenstellen,

6. Stellungnahme zu Berufslisten der Fakultäten,
7. Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Studiengängen,
8. Festsetzung von Zulassungszahlen,
9. Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf der Universität,
10. Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, der Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten,
11. Erlass von Satzungen, soweit nicht die Fakultäten oder Zentralinstitute zuständig sind,
12. Vorschlag für Gebührensatzungen,
13. Beschluss über die Frauenförderrichtlinien und Bestätigung der Frauenförderpläne der Fakultäten, Zentralinstitute und Zentraleinrichtungen,
14. Beschluss über die Errichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
15. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
16. Entscheidungen über die Verleihung einer Honorarprofessur, des Titels eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin, des Titels einer Ehrengastprofessorin oder eines Ehrengastprofessors und die Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch eine Fakultät,
17. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
18. Erörterung von Grundsatzangelegenheiten der Universität.

(2) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 6 Kommissionen des Akademischen Senats

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Präsidenten oder der Präsidentin bildet der Akademische Senat Ständige Kommissionen für

1. Entwicklungsplanung,
2. Haushalt,
3. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
4. Lehre und Studium,
5. Medien.

(2) In der Ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.

(3) Der Akademische Senat kann weitere Kommissionen einrichten.

(4) Der Akademische Senat kann im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

### § 7 Zusammensetzung des Konzils

(1) Dem Konzil gehören 61 Mitglieder an, und zwar die Mitglieder des Akademischen Senats und zusätzlich

1. achtzehn Professoren oder Professorinnen,
2. sechs akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. sechs Studierende,
4. sechs sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(2) Die Mitglieder des Konzils und die Mitglieder des Akademischen Senats werden in einem Wahlgang durch personalisierte Verhältniswahl gewählt. Nach der im Ergebnis der Wahl entstandenen Reihenfolge der Liste werden zunächst die Senatssitze und dann die übrigen Sitze des Konzils besetzt. Bei einem Verzicht auf den Senatsitz zugunsten eines Konzilssitzes rückt der nächste, nicht für den Senat berücksichtigte Kandidat in den Senatsitz ein.

### § 8 Aufgaben des Konzils

Das Konzil ist zuständig für

1. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin auf Vorschlag des Kuratoriums,
2. die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen auf Vorschlag des Akademischen Senats,
3. die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin auf Vorschlag des Kuratoriums,
4. die Beschlussfassung über die Verfassung oder die Grundordnung und die Wahlordnung,
5. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidenten oder der Präsidentin sowie
6. Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Universität als Ganzes betreffen.

### § 9 Organisation des Konzils

Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedsgruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören und bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

## Abschnitt D: Universitätsleitung

### § 10 Universitätsleitung

(1) Anstelle der in den §§ 51 bis 58 BerlHG geregelten Leitungsstruktur kann das Konzil die Universitätsleitung kollegial im Sinne eines Präsidiums (Vorstandes) organisieren. In diesem Falle gelten ausschließlich die Vorschriften dieses Abschnitts. Für die Sitzungen von Akademischem Senat, Konzil und deren Kommissionen gilt § 51 Abs. 3 BerlHG.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und drei oder vier Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorsitz im Präsidium und Richtlinienkompetenz gegenüber den anderen Präsidiumsmitgliedern.

(3) Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sind innerhalb der Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich und stehen den zu ihrem Bereich gehörenden Zentralen Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen der Universität vor.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin verteilt im Benehmen mit den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen die Geschäfte. Die Stellvertretung regelt das Präsidium. Der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Vizepräsident oder die zuständige Vizepräsidentin ist zugleich der oder die Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 LHO.

(5) Soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, werden alle wichtigen Entscheidungen der Universität im Präsidium getroffen.

### **§ 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin**

(1) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Universität, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin ist für den geordneten Universitätsbetrieb verantwortlich, trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen und ist Inhaber des Hausrechts in der Universität.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin ist unbeschadet von § 3 Absatz (4) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Er oder sie kann die Befugnisse übertragen.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit Ausnahme des Kuratoriums mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt er oder sie die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

### **§ 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums**

(1) Das Präsidium kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Universität die unerlässlichen Maßnahmen und Einstweiligen Anordnungen treffen. Es hat ihnen unverzüglich darüber zu berichten.

(2) Das Präsidium kann die Wahrnehmung einzelner Befugnisse auf das Dekanat der Medizinischen Fakultät Charité oder den Klinikumsvorstand übertragen. Bei der Behandlung von Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät wird der Dekan oder die Dekanin und von Angelegenheiten des Klinikums der oder die Vorsitzende des Klinikumsvorstandes herangezogen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Sie sind zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich oder im Hinblick auf Entscheidungszuständigkeiten des jeweiligen Gremiums verpflichtet.

### **§ 13 Mitglieder des Präsidiums**

(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Konzil mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf fünf Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Humboldt-Universität können auch für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

(2) Zur Vorbereitung des Vorschlags wird eine Findungskommission gebildet, der je vier vom Kuratorium und von den Mitgliedergruppen im Konzil zu bestimmende Mitglieder angehören. Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Findungskommission soll darauf achten, dass im Präsidium Frauen angemessen vertreten sind. Das Kuratorium kann eine Neuausschreibung vornehmen oder dem Konzil vorschlagen, das Verfahren nach Abschnitt E abzubrechen. Das Mitglied des Präsidiums, zu dessen oder deren Aufgabenbereich Studium und Lehre gehören sollen, darf nicht gegen die Stimmen aller studentischer Mitglieder im Konzil gewählt werden.

(3) Werden hauptberufliche Professoren oder Professorinnen anderer Universitäten gewählt, so sind sie auf ihren Antrag zu Professoren oder Professorinnen der Universität in der entsprechenden Fakultät zu ernennen. Professoren oder Professorinnen sowie andere Personen der Humboldt-Universität werden nach ihrer Wahl nach gemäß den geltenden Vorschriften von ihren bisherigen Ämtern beurlaubt. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten einen öffentlich-rechtlichen Sondervertrag.

(4) Die Verhandlungen nach Absatz (3) führt in Absprache mit dem Kuratorium dessen Vorsitzender oder Vorsitzende.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin werden vom Senat von Berlin, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vom zuständigen Senatsmitglied bestellt. Sie verpflichten sich vor dem Konzil, in ihrer Amtsführung die Interessen der Universität zu wahren.

(6) Eine Abwahl ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Konzils dem zustimmen.

## **Abschnitt E: Fakultäten und Institute**

### **§ 14 Fakultät**

(1) Die Humboldt-Universität gliedert sich in Fakultäten. Sie können durch Beschluss des Akademischen Senats in wissenschaftliche Institute; die Medizinische Fakultät Charité auch in Kliniken und Zentren gegliedert werden.

(2) Die Fakultäten tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür Sorge, dass die Aufgaben in Lehre und Studium, Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Krankenversorgung erfüllt werden.

(3) Fakultäten werden auf Vorschlag des Akademischen Senats durch das Kuratorium errichtet, verändert oder aufgehoben.

## § 15 Übertragung von Zuständigkeiten innerhalb der Fakultät

Im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten mit Ausnahme von Ordnungen und Satzungen können Entscheidungskompetenzen übertragen werden:

1. durch den Fakultätsrat auf das Dekanat,
2. durch den Fakultätsrat auf die Räte der Institute nach § 24,
3. durch das Dekanat auf den Direktor oder die Direktorin der Institute nach § 24, ggf. das Direktorium,
4. durch die Räte der Institute nach § 24 auf den Direktor oder die Direktorin, ggf. das Direktorium.

Die Übertragung gemäß Nr. 1 und 4 kann nicht gegen die Stimmen aller Mitglieder einer Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG erfolgen. Wurden Zuständigkeiten übertragen, ist das Gremium über entsprechende Einzelentscheidungen zeitnah zu unterrichten.

Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden. In den Fällen von Nr. 1 und 4 muss sie widerrufen werden, wenn alle Mitglieder einer Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG dies verlangen.

## § 16 Größe von Fakultätsräten

(1) Dem Fakultätsrat gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar

1. sieben Professoren oder Professorinnen,
2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. zwei Studierende,
4. zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

§ 76 Abs. 2 BerlHG bleibt unberührt.

(2) Dem Rat einer Fakultät mit größerer Fächervielfalt können auf Beschluss des Fakultätsrats mit Zustimmung des Akademischen Senats 19 Mitglieder angehören, und zwar

1. zehn Professoren oder Professorinnen,
2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. drei Studierende,
4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:

1. der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule oder ein von ihm bzw. ihr Beauftragter oder Beauftragte,
2. der Kanzler oder die Kanzlerin,
3. die Mitglieder des Dekanats,
4. Direktoren oder Direktorinnen der Institute nach § 24,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der zuständigen Organe der Studierendenschaft,
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung,
7. die Frauenbeauftragte der Fakultät im Rahmen ihrer Rechte gemäß § 59 BerlHG.

Wird die Humboldt-Universität durch ein Präsidium geleitet, treten die Mitglieder des Präsidiums an die Stelle der in Ziffern 1 und 2 genannten Personen.

(4) Professoren und Professorinnen, die nicht dem Fakultätsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebiets zu hören.

(5) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 BerlHG haben bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen alle der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen nach rechtzeitiger Anmeldung, spätestens zwei Tage vor der Sitzung, die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat. § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG gilt entsprechend.

## § 17 Aufgaben des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für

1. den Erlass von Satzungen der Fakultät,
2. den Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät, insbesondere die Koordinierung von Lehre und Forschung,
3. den Beschluss von Berufungsvorschlägen,
4. die Entscheidungen über Habilitationen,
5. den Beschluss über den dezentralen Globalhaushalt der Fakultät entsprechend § 27, die Zuordnung von bei der Fakultät verbleibenden Stellen und die Verwendung von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln, soweit diese nicht den Instituten nach § 24 zugewiesen sind,
6. die Wahl und die Abwahl des Dekans oder der Dekanin und der Prodekane oder Prodekaninnen,
7. den Beschluss über das Lehrangebot,
8. den Beschluss über den Lehrbericht der Fakultät und über die Berichte zur Evaluation der Lehre sowie der Studien- und Prüfungsordnungen,
9. die Erörterung aller die Fakultät als Ganzes betreffenden Fragen,
10. den Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
11. die Vorschläge für Ehrungen durch die Fakultät,
12. den Beschluss über den Frauenförderplan der Fakultät,
13. die Einberufung einer Fakultätsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung einmal im Jahr, wenn die Fakultät nicht in Institute nach § 24 gegliedert ist.

Die Personalzuständigkeit richtet sich nach § 26.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben in allen Kommissionen der Fakultät Rede- und Antragsrecht.

(3) Der Fakultätsrat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden.

(4) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 18 Dekanat der Fakultäten

(1) Die Fakultät wird durch ein Dekanat geleitet. Diesem gehören mindestens an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. zwei Prodekane oder Prodekaninnen,

3. der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin mit beratender Stimme.

Durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefassten Beschluss des Fakultätsrates kann nur ein Prodekan oder eine Prodekanin vorgesehen werden, wenn der Akademische Senat dem mit zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. § 76 Abs. 2 BerlHG bleibt unberührt. Mindestens ein Mitglied des Dekanats sollte eine Frau sein.

(2) Der Dekan oder die Dekanin und die Prodekane oder Prodekaninnen werden vom Fakultätsrat gewählt; eine Abwahl ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats dem zustimmen. Der Dekan oder die Dekanin und mindestens ein Prodekan oder eine Prodekanin müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Fakultät angehören; im Fall von Abs. 1 Satz 3 gilt dies nicht für den Prodekan oder die Prodekanin. Für den Prodekan oder die Prodekanin gemäß Absatz (4) hat die Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat ein zweimaliges Vorschlagsrecht.

(3) Das Dekanat arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Es kann die Erledigung von Aufgaben an Mitglieder des Dekanats übertragen. Der Dekan oder die Dekanin hat gegenüber den Mitgliedern des Dekanats die Richtlinienkompetenz.

(4) Ein Prodekan oder eine Prodekanin, der oder die nicht zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende eines Prüfungsausschusses sein darf, ist zuständig für alle Angelegenheiten der Lehre und des Studiums innerhalb der Fakultät („Studiendekan“ oder „Studiendekanin“). Mit Zustimmung des Fakultätsrats kann der Studiendekan oder die Studiendekanin Kompetenzen auf das für Studium und Lehre zuständige Direktoriumsmitglied eines Instituts nach § 24 übertragen.

(5) Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist gemäß § 59 BerlHG an den Beratungen des Dekanats zu beteiligen.

### § 19 Aufgaben des Dekanats der Fakultäten

(1) Soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, werden die Entscheidungen der Fakultät im Dekanat getroffen.

(2) Zu den Aufgaben des Dekanats gehören insbesondere:

1. Maßnahmen zur geordneten Durchführung der Lehre und der Prüfungen,
2. Vorschlag für den Haushaltsplan, für die Zuordnung von den bei der Fakultät verbleibenden Stellen und für die Verwendung von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln,
3. Erledigung der laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Fakultät, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Dienstbehörde und Personalstelle.

Die Personalzuständigkeit richtet sich nach § 26.

(3) Das Dekanat kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fakultätsrats die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Anordnungen treffen. Es hat ihm unverzüglich darüber zu berichten. Die Befugnis des

Fakultätsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder des Dekanats haben Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung in der Fakultät. Sie sind zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich oder im Hinblick auf Entscheidungszuständigkeiten des jeweiligen Gremiums verpflichtet.

### § 20 Aufgaben des Dekans oder der Dekanin

Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät nach innen und außen, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder der Fakultät ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen, und ist berechtigt, Personal Weisungen zu erteilen, soweit dieses nicht Professoren und Professorinnen oder Einrichtungen der Fakultät zugewiesen ist. Der Dekan oder die Dekanin berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Geschäfte der Fakultät.

### § 21 Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin

(1) Zu den Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin gehören insbesondere:

1. der Vorschlag für das Lehrangebot und die Verteilung der Lehrauftragsmittel für den Fakultätsrat sowie die Sicherstellung des Lehrangebots und des geordneten Studienbetriebs gemäß den Studienordnungen,
2. die Organisation der Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen,
3. die Verantwortung für die Lehrevaluation,
4. die Erstellung des Lehrberichts der Fakultät,
5. die Organisation der Orientierungsphase für Studienanfänger in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachschaften,
6. die kontinuierliche Studienreform.

Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist von Amts wegen Mitglied in der Kommission für Lehre und Studium der Fakultät.

(2) Für Studiendekane oder Studiendekaninnen der Fakultäten aus der Gruppe der Studierenden wird eine Vergütung entsprechend einer studentischen Hilfskraft der Gruppe I für 40 Stunden monatlich gewährt; Studiendekane oder Studiendekaninnen der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät, den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten, der Medizinischen Fakultät sowie den Philosophischen Fakultäten II und III erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft der Gruppe I für 80 Stunden monatlich. Werden die Aufgaben gemäß Abs. 1 auf stellvertretende Direktoren oder stellvertretende Direktorinnen für Studium und Lehre in den Instituten nach § 24 übertragen, wird die Hälfte der Vergütung nach den Sätzen 1 und 2 gewährt.

### § 22 Kommissionen der Fakultäten

(1) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Er entscheidet zugleich über ihre Zusammensetzung, die Aufgaben-

stellung und die Dauer der Einsetzung. Der Fakultätsrat setzt Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis für Prüfungen und Promotionen ein; Näheres regeln die Prüfungs- und Promotionsordnungen.

(2) Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat für die Dauer seiner Amtszeit benannt. Die Kommissionen wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Vorsitzende von Prüfungsausschüssen dürfen nicht zu Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium gewählt werden.

(3) Der Fakultätsrat setzt eine ständige Kommission für Lehre und Studium ein, in der die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen haben. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Beratung des Studiendekans oder der Studiendekanin und des Fakultätsrates in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums und der Lehre der Fakultät,
2. der Beschluss über die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen,
3. der Beschluss über den Entwurf des Lehrberichts der Fakultät,
4. die Beteiligung an der Erstellung des Gutachtens nach § 36 Abs. 5 Punkt 3 BerlHG unter Einbeziehung einzureichender Unterlagen über die bisherige und ggf. über hochschuldidaktische Aktivitäten,
5. die Lehrevaluation.

Überträgt der Fakultätsrat Aufgaben der Kommission für Lehre und Studium an die Institute nach § 24, werden auf Institutebene ebenfalls Kommissionen für Lehre und Studium eingerichtet.

(4) Alle Studiengänge und ihre Studien- und Prüfungsordnungen werden von der Kommission für Lehre und Studium regelmäßig evaluiert. Die erste Evaluation erfolgt nach Ende der Regelstudienzeit des ersten Studierendenjahrgangs, der nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung das Studium aufgenommen hat. Die Kommission legt ihren Evaluationsbericht einschließlich eventueller Änderungsvorschläge für die Ordnungen oder die Studienorganisation dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.

(5) Wird eine Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs eingesetzt, haben die Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie des akademischen Mittelbaus mindestens je ein Drittel der Sitze.

(6) In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen (Berufungskommissionen) haben die Professoren und Professorinnen die Mehrheit. Die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie die Studierenden haben das Recht, die Kommission bis zu einer Stimme unterhalb der Professorenzahl aufzufüllen, in der Regel zu gleichen Teilen. Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken beratend mit. Den Berufungskommissionen sollen zur Hälfte Frauen angehören, darunter mindestens zwei Wissenschaftlerinnen. Werden nach § 28 Absatz (2) vom Fakultätsrat mindestens zwei externe Mitglieder mit Zustimmung des Präsidenten

oder der Präsidentin bestellt, entfällt die Notwendigkeit auswärtiger Gutachten.

(7) Kommissionen zur Vorbereitung von Habilitationen dürfen neben den Professoren und Professorinnen nur habilitierte Mitglieder stimmberechtigt angehören. Eine beratende Mitwirkung von Studierenden und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, ist zu gewährleisten; sie richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.

## § 23 Gemeinsame Kommissionen

(1) Soweit mehrere Fakultäten gemeinsame Aufgaben zu erfüllen haben, sollen Gemeinsame Kommissionen eingesetzt werden. Dies gilt auch für Fakultäten verschiedener Hochschulen.

(2) Über die Aufgabenstellung, die Dauer der Einsetzung, die Zusammensetzung und das Verfahren einer Gemeinsamen Kommission entscheiden die beteiligten Fakultätsräte.

(3) Der Akademische Senat kann Fakultäten auffordern, Gemeinsame Kommissionen zu bilden. Er hat, abweichend von Absatz (2), das Recht, nach Anhörung der betroffenen Fakultäten Gemeinsame Kommissionen einzusetzen.

(4) Für die Zusammensetzung Gemeinsamer Kommissionen, die das Recht haben, für die beteiligten Fakultäten verbindliche Entscheidungen zu treffen, gilt das Verhältnis der Sitze und der Stimmen der einzelnen Gruppen gemäß § 16 Absatz (1) bzw. (2). Die Vorschriften des § 16 Absatz (3) und § 17 Absatz (3) finden entsprechende Anwendung. Die Vertreter und Vertreterinnen jeder Fakultät werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Sie brauchen nicht dem Fakultätsrat anzugehören. Die Amtszeit von Mitgliedern ständiger Gemeinsamer Kommissionen richtet sich grundsätzlich nach der Amtszeit des sie wählenden Fakultätsrates. Ein nachrückendes oder nachgewähltes Mitglied tritt in die laufende Amtsperiode seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers ein.

(5) Für Gemeinsame Kommissionen, die für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig sind, gilt § 22 Absatz (6). Die Vorschriften des § 16 Absatz (5) finden entsprechende Anwendung.

(6) Gemeinsame Kommissionen können unter Einbeziehung von Zentralinstituten gebildet werden.

(7) Wird einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis die Zuständigkeit für Studiengänge übertragen, so ist in dem Einsetzungsbeschluss festzulegen, welche Kommission für Lehre und Studium der beteiligten Fakultäten zuständig ist.

## § 24 Institute der Fakultäten sowie Kliniken und Zentren der Medizinischen Fakultät Charité

(1) Die Institute, die Institute der Fakultäten nach § 75 BerlHG sowie die Kliniken und Zentren der Medizinischen Fakultät Charité nach § 81 BerlHG werden durch

Geschäftsführende Direktoren oder Geschäftsführende Direktorinnen geleitet. Abweichend von Satz 1 kann der Fakultätsrat auf Antrag ein kollegial organisiertes Direktorium mit einem Geschäftsführenden Direktor oder einer Geschäftsführenden Direktorin sowie zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen einrichten. In diesem Falle übernimmt in Instituten ein Direktoriumsmitglied den Aufgabenbereich für Studium und Lehre.

(2) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin leitet und verwaltet das Institut im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats. Er oder sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Institutsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Er oder sie hat dem Institutsrat unverzüglich darüber zu berichten. Die Befugnis des Institutsrates, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin können weitere Befugnisse gemäß § 15; dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin für Studium und Lehre Befugnisse gemäß § 18 Absatz (4) übertragen werden.

(3) Es wird ein Institutsrat gewählt, dem vier Professoren oder Professorinnen und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Gruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören. Abweichend von Satz 1 kann der Fakultätsrat auf Antrag für den Institutsrat eine Zusammensetzung im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 festlegen. Gehören einem Institut nur 3 Professorinnen oder Professoren an, so werden im Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor 4/3 gewichtet. Gehören einem Institut nur zwei Professorinnen oder Professoren an, so werden im Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet. Gehört einem Institut ausnahmsweise nur eine Professorin oder ein Professor an, so wird im Institutsrat die Stimme mit dem Faktor 4 gewichtet.

(4) Der Institutsrat wählt den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bzw. die Mitglieder des Direktoriums. Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professoren und Professorinnen des Instituts angehören. § 81 Abs. 2 BerlHG bleibt unberührt. Für das Direktoriumsmitglied, das für Studium und Lehre zuständig ist, hat die Gruppe der Studierenden im Institutsrat ein zweimaliges Vorschlagsrecht. Die Mitglieder des Direktoriums haben im Fakultätsrat Rede- und Antragsrecht. Eine Abwahl des Direktoriums ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Institutsrats dem zustimmen.

(5) Der Institutsrat fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts. Dazu gehört die Verteilung von Stellen, von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte und von Sachmitteln an Professoren und Professorinnen. Dem Institutsrat können gemäß 0 zusätzliche Befugnisse übertragen werden; § 16 Absätze (3) bis (5) und § 17 Absatz (3) und (4) gelten entsprechend. Der Institutsrat beruft mindestens einmal im Jahr eine Institutsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein.

(6) Der Institutsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Er entscheidet zugleich über ihre Zusammensetzung, die Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung. § 22 Absätze (2) bis (4) gelten entsprechend.

## § 25 Interdisziplinäre Zentren

(1) Interdisziplinäre Projekte in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und wissenschaftlicher Weiterbildung können in Zentren durchgeführt werden. Die Zentren können neben Fakultäten, Instituten, Zentralinstituten und Zentralen Einrichtungen eingerichtet werden.

(2) Einem Zentrum können Professoren und Professorinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Studierende und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören. Die Zugehörigkeit ist freiwillig und lässt die Mitgliedschaft in den Herkunftseinrichtungen unberührt. Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin muss Mitglied der Humboldt-Universität sein. Die Bestellung erfolgt durch den Akademischen Senat. Das Zentrum bildet einen Zentrumsrat, dem der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin und mindestens drei weitere Mitglieder der Universität angehören. In dem Zentrumsrat sind alle beteiligten Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG vertreten. Die Mitglieder des Zentrumsrats werden innerhalb ihrer Gruppen von den Angehörigen des Zentrums gewählt. Die Organisation eines Zentrums wird durch interne Satzung geregelt, die der Zustimmung des Akademischen Senats bedarf.

(3) Über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung eines Zentrums entscheidet das Kuratorium auf Antrag des Akademischen Senats. Die Einrichtung ist zunächst auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.

## § 26 Personalzuständigkeiten der Fakultäten und Institute

(1) Über die Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, die einzelnen Professorinnen oder Professoren zugewiesen sind, sowie über ihre Verwendung entscheidet auf Vorschlag der Professorin oder des Professors

1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, das Dekanat,
2. in Fakultäten, die in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Institutsrat, falls ein Direktorium gebildet wird, das Direktorium.

Bei diesen Entscheidungen ist die Frauenbeauftragte gemäß § 59 BerlHG zu beteiligen.

(2) Sind Personen keiner Professorin oder keinem Professor zugeordnet, entscheidet

1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Fakultätsrat,
2. in Fakultäten, die in Institute gemäß § 24 gegliedert sind, der Institutsrat.

Sind Personen keinem Institut zugeordnet, entscheidet der Fakultätsrat. Die Entscheidungen können durch Ge-

schäftsordnung auf das Dekanat oder das Direktorium übertragen werden.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten in der Medizinischen Fakultät Charité für das aus dem Landeszuschuss für Forschung und Lehre finanzierte Personal.

(4) Über die Vorschläge für Gastprofessuren und Lehraufträge entscheidet

1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Fakultätsrat,
2. in Fakultäten, die in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Institutsrat.

## § 27 Budgetierung

(1) Die Fakultäten, Institute und Zentraleinrichtungen der Universität sollen über die bisherige Praxis hinaus verstärkt einen dezentralen Globalhaushalt erhalten (Budgetierung). Dieser Globalhaushalt enthält Einnahmen sowie Ausgaben im Personal-, Sachmittel- und Investitionsbereich. Der Globalhaushalt wird jährlich aufgestellt, die Mittel sind übertragbar. Die Verantwortung für die Ressourcensteuerung obliegt den jeweiligen Einrichtungen.

(2) Die Bildung von dezentralen Globalhaushalten, bei denen die Personal- und die Sachmittel gegenseitig deckungsfähig sind, erfolgt in Absprache mit den Fakultäten und Einrichtungen zunächst als Pilotprojekt.

(3) Bei der Bildung dezentraler Globalhaushalte können weitere Kompetenzen zur Entscheidung über die Inanspruchnahme von Mitteln übertragen werden, während die Umsetzung der Entscheidungen weiterhin überwiegend zentral erfolgt. Dies gilt insbesondere für Investitionsmittel.

(4) Zur Erhöhung der Flexibilität des dezentralen Globalhaushaltes und zur Beschleunigung von Verfahren kann der Präsident oder die Präsidentin Zuständigkeiten, insbesondere nach § 11 Absatz (3) im Personalbereich, Fakultäten und zentralen Einrichtungen übertragen.

(5) Im Rahmen der Budgetierung kann dem Dekan oder der Dekanin ein aus Personal- und Sachmitteln bestehendes Budget zur Stärkung von Innovation und Leistungsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden. Über die vorgesehene Verwendung ist der Fakultätsrat zu informieren. Sprechen sich zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats gegen die geplante Verwendung des Budgets aus, so muss ein neues Konzept vorgelegt werden.

## Abschnitt F: Mitgliedschaft und Mitbestimmung

### § 28 Berufung von Professoren und Professorinnen

(1) Zur Berufung eines Professors oder einer Professorin beschließt der Fakultätsrat eine Liste, die grundsätzlich die Namen von drei Bewerbern oder Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag).

(2) Zur Vorbereitung des Beschlusses gemäß Absatz (1) setzt der Fakultätsrat eine Berufungskommission ein. Ihr sollen externe Mitglieder angehören. Werden vom Fakultätsrat mindestens zwei externe Mitglieder mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin bestellt, entfällt die Notwendigkeit auswärtiger Gutachten.

(3) Widerspricht die Frauenbeauftragte im Rahmen ihrer Zuständigkeit einem Berufungsvorschlag, so kann sie die Einholung auswärtiger Gutachten verlangen.

(4) Der Akademische Senat kann zur Beurteilung des Berufungsverfahrens fakultätsfremde Senatsbeauftragte einsetzen.

(5) Hat der Akademische Senat begründete Bedenken gegen einen Berufungsvorschlag, kann er diesen einmalig an die Fakultät zurückgeben.

### § 29 Zweitmitgliedschaft

(1) Ein Mitglied einer wissenschaftlichen Einrichtung kann Zweitmitglied in einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung werden, wenn es von seiner Qualifikation her gerechtfertigt und für die Zusammenarbeit erforderlich oder nützlich ist. Die Zweitmitgliedschaft in einer Fakultät oder einem Zentralinstitut setzt die Zustimmung der Fakultät, in dem das Universitätsmitglied die Erstmitgliedschaft hat, und der Fakultät oder des Zentralinstituts, in dem die Zweitmitgliedschaft erworben werden soll, voraus. Die Einrichtung, in der die Erstmitgliedschaft besteht, kann ihre Zustimmung zurücknehmen, wenn durch die Zweitmitgliedschaft ihre Belange erheblich beeinträchtigt werden. Die Zweitmitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Erstmitgliedschaft, durch Austrittserklärung oder durch Beschluss des Fakultätsrates oder des Rates des Zentralinstituts, in dem die Zweitmitgliedschaft begründet wurde. Für die Zweitmitgliedschaft in Instituten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Zweitmitgliedschaft begründet alle Rechte der Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung in dieser Einrichtung.

### § 30 Wählbarkeit und Stimmrecht

(1) Das passive Wahlrecht und die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Sinne des § 16 Absatz (5) entfällt für die gemäß § 132 Abs. 1 sowie § 135 Absätze 1 und 3 BerlHG entpflichteten Professoren und Professorinnen.

(2) Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen werden mit Erreichen des 65. Lebensjahres korporationsrechtlich den in den Ruhestand versetzten Professoren und Professorinnen gleichgestellt.

### § 31 Weitere Tätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze

(1) Den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gemäß § 45 Abs. 1 Ziff. 1 BerlHG stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen

gen und zur Beteiligung an Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren zu. Sie sind berechtigt, Forschungsarbeiten zu betreuen und vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Forschungsvorhaben zu Ende zu führen.

(2) Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen kann mit deren Zustimmung der Fakultätsrat in besonders begründeten Fällen weiterhin befristet Aufgaben übertragen.

(3) Eine weitere Tätigkeit gemäß Absatz (1) und (2) begründet keinen Anspruch auf Ausstattung und Entgelt gegen die Universität.

### § 32 Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen

Zu besetzende Stellen sind grundsätzlich öffentlich, Beschäftigungspositionen für studentische Hilfskräfte sind hochschulöffentlich auszuschreiben. Ausnahmen von Satz 1 sind in begründeten Fällen möglich; dies gilt nicht für Stellen für Professorinnen oder Professoren.

### § 33 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Die Beschlussfassung über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt auf der Grundlage zweier Gutachten – davon mindestens eines auswärtigen – über das Vorliegen hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen entsprechend den Anforderungen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden.

### § 34 Ehrenmitgliedschaft

Die Universität kann auf Beschluss des Akademischen Senats an verdiente Persönlichkeiten den Titel einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators der Humboldt-Universität verleihen. Das Verfahren, die Voraussetzungen und den Entzug regelt der Akademische Senat durch Ordnung.

## Abschnitt G: Gleichstellung

### § 35 Rechte der Frauenbeauftragten

§ 59 BerlHG bleibt unberührt.

### § 36 Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

(1) Für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und der beiden Stellvertreterinnen wird eine Wahlkommission gebildet, der je vier Frauen aus den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen werden für zwei Jahre von den dezentralen Frauenbeauftragten sowie von den weiblichen Mitgliedern des Konzils und denjenigen Bewerberinnen (Nachrückerinnen) gewählt, auf die mindestens zwei Stimmen entfallen sind.

(2) Die dezentralen Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden entweder durch eine viertelparitätisch zusammengesetzte Wahlkommission oder durch

Urnen- bzw. Briefwahl der weiblichen Angehörigen der Einrichtung gewählt. Die Urnenwahl kann auch in einer Frauenvollversammlung stattfinden. Hierfür ist der Örtliche Wahlvorstand zuständig.

### § 37 Aufwandsentschädigung für Frauenbeauftragte aus der Gruppe der Studierenden

Für Frauenbeauftragte der Fakultäten aus der Gruppe der Studierenden wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft der Gruppe 1 für 40 Stunden monatlich gewährt. Frauenbeauftragte der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten I und II, der Medizinischen Fakultät Charité sowie der Philosophischen Fakultäten II und III aus der Gruppe der Studierenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft der Gruppe 1 für 80 Stunden monatlich. Stellvertreterinnen der dezentralen Frauenbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden nach Satz 1 können eine solche Aufwandsentschädigung bis zu 20 Stunden monatlich erhalten, Stellvertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden nach Satz 2 eine Aufwandsentschädigung bis zu 40 Stunden.

### § 38 Geschlechtsspezifische Sprache

Im allgemeinen Schriftverkehr sowie in Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen sind entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.

## Abschnitt H: Geschäftsordnung und Beschlussfassung

### § 39 Geschäftsordnung

(1) Die Gremien der akademischen Selbstverwaltung können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung enthält unter anderem nähere Regelungen über die Durchführung von Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG. Besteht für einen Fakultätsrat, einen Zentralinstitutsrat, eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis oder einen Institutsrat keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechend.

(2) Hat der Akademische Senat Bedenken gegen Rechtsvorschriften der Fakultäten, der Gemeinsamen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, der Zentralinstitute oder der Zentraleinrichtungen, die ihm gemäß § 5 Absatz (1) vorzulegen sind, kann er sie den beschließenden Gremien zur nochmaligen Prüfung zurückgeben.

(3) Bei Abstimmungen gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG soll zwischen dem ersten und dem zweiten Abstimmungs-gang mindestens eine Woche liegen; eine Vermittlung ist anzustreben.

(4) Jedes Mitglied eines Gremiums, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass:

1. seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird (Protokollerklärung),
2. Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Minderheitsvotum beigefügt wird.

Protokollerklärungen müssen während der Sitzung angemeldet und am Werktag nach der Sitzung vorgelegt werden. Minderheitsvoten müssen während der Sitzung angemeldet und innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden.

#### § 40 Suspensives Gruppenveto

(1) Ist der Beschluss eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Professoren und Professorinnen gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Diese Regelung gilt auch bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. In diesem Fall wird das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt.

(2) Ein von einer Gruppe geltend gemachtes Veto zieht die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses nach sich. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums hat auch den Vorsitz des Ausschusses inne. Jede Gruppe entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in den Vermittlungsausschuss. Die vetoeinlegende Gruppe hat eine zweite Stimme. Der Vermittlungsausschuss soll einen Beschlussvorschlag erarbeiten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er überweist die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an das jeweilige Gremium; nach Überweisung ist ein weiteres Veto derselben Gruppe ausgeschlossen.

(3) Wird über einen Antrag gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG in mehreren Abstimmungsgängen entschieden, so kann ein Gruppenveto von einer Gruppe nur einmal eingelegt werden, also entweder im ersten oder im zweiten Abstimmungsgang.

(4) Bestätigt das Gremium dann die Entscheidung, so wird der Beschluss ausgeführt. Zwischen der ersten Entscheidung und der nächsten Sitzung muß mindestens eine Woche liegen.

### Abschnitt I: Bibliothekswesen

#### § 41 Bibliothekswesen

Die bibliothekarischen Einrichtungen der Humboldt-Universität bilden ein einheitliches Bibliothekssystem, das Forschung, Lehre und Studium mit Literatur und weiteren – insbesondere elektronischen – Informationsmitteln versorgt. Das Bibliothekssystem gliedert sich in die Zentrale Universitätsbibliothek und in dezentrale Einrichtungen, die insbesondere bei einer starken räumlichen Differenzierung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität die Literaturversorgung vor Ort übernehmen.

### Abschnitt K: Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 42 Außerkrafttreten

Es treten außer Kraft:

1. das Statut der Humboldt-Universität zu Berlin vom 15. Oktober 1990 [HUB-Information der Universitätsleitung vom 16.10.1990, Nr. 90 (10-17)],
2. die Teilgrundordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 29. April 1992 (Konzilsbeschluss vom 14. April 1992) [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 12/1992],
3. die Teilgrundordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 1992 [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 15/1993 vom 23. März 1993],
4. die Einstweilige Regelung über die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung von Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 14/1994 vom 28. März 1994],
5. die Einstweilige Regelung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Humboldt-Universität zu Berlin [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 15/1994 vom 15. April 1994],
6. die Einstweilige Regelung über die Bezeichnung der Fachbereiche der Humboldt-Universität zu Berlin [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 39/1994 vom 16. August 1994],
7. die Einstweilige Regelung über die Wahl der Frauenbeauftragten in den Fakultäten und Zentraleinrichtungen der HU vom 17. Januar 1997 [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 12/1997 vom 7. April 1997],
8. die Einstweilige Regelung zur Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 13/1997 vom 16. Mai 1997],
9. die Einstweilige Regelung über das Wahlrecht der Professoren und Professorinnen am Museum für Naturkunde [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 36/1997 vom 5. November 1997]

#### § 43 Inkrafttreten

(1) Die Vorläufige Verfassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit dem Ablauf der Genehmigung nach § 7 a BerlHG. § 16 und § 17 treten mit der Neuwahl der Fakultätsräte in Kraft.

(2) Änderungen der Vorläufigen Verfassung bedürfen der Mehrheit der dem Konzil angehörenden Mitglieder. Ein Änderungsbeschluss muss grundsätzlich in mindestens zwei Lesungen beraten werden. Nach Änderung ist die Verfassung im Amtlichen Mitteilungsblatt neu zu veröffentlichen.